

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011
Nr. 2011/1439

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Ausbau Hofzufahrt Lindenmatt-Rieden, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil, ersucht um Genehmigung des Bauprojektes zum Ausbau der Hofzufahrt Lindenmatt-Rieden und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 490'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Die Projektakten wurden vom 13. bis 27. September 2010 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Der zugehörige Kostenverteiler vom 21. September 2010 wurde allen kostenpflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Die Hofzufahrt Lindenmatt-Rieden wurde um 1980 auf eine Breite von 2.6 bis 2.8 m mit einem nur 5 cm starken Asphaltbelag (HMT) ausgebaut. Bereits im Zusammenhang mit den letzten baulichen Unterhaltmassnahmen um 1995 wurde festgestellt, dass die Breite und Tragfähigkeit der Strasse für die heutigen Lasten und Fahrzeugbreiten ungenügend ist (Spurrinnen und abgedrückte Ränder). Dazu kam vom neuen Liegenschaftsbesitzer beim ehemaligen Kleinbetrieb Lindenmatt ein Begehren zur Verlegung an die südliche Parzellengrenze.

Das Bauprojekt umfasst einen Aus- und Neubau auf einer Länge von 1'257 m mit einem 7 cm starken und 3.2 m breiten ACT-Belag sowie 110 m Kiesweg. Sehr aufwändig ist der für die heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und die Holzabfuhr notwendige Ausbau der Kurve im Wald oberhalb dem Mooshöfli und der Ausbau mit dem Coldmix-System auf einer Länge von 920 m. Dieser Ausbaustandard ist aber für eine langfristig gute Weganlage mit genügender Tragfähigkeit notwendig.

Gestützt auf die Submission wird mit Gesamtkosten von 490'000 Franken gerechnet. Nach Abzug der Mehrkosten für die Wegverlegung im Gebiet Lindenmatt sind 450'000 Franken beitragsberechtigt.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Amt für Raumplanung, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie das Amt für Umwelt sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Die bei der Vernehmlassung vorgebrachten Anträge und Auflagen betreffend Geologie, Bodenschutz und Wald werden bei der weiteren Projektbearbeitung und Bauausführung berücksichtigt.

Die Fachstelle Heimatschutz des Amtes für Raumplanung bedauert die Verbreiterungen und Hanganschnitte im Bereich "Rank" und beantragt eine Optimierung und Redimensionierung.

Gestützt auf die üblichen Richtlinien und Normen für den Bau von Wald- und Güterstrassen ist das nur teilweise möglich, weil das Projekt bereits mit den minimalen Richtwerten für die Befahrbarkeit mit Lastwagen (Kurvenradien, etc.) geplant ist. Im Rahmen der Detailbearbeitung und auch auf Anregung des Experten des Bundesamtes für Landwirtschaft wurde nun eine Lösung mit weniger Hanganschnitten und Stützbauwerken gefunden. Diese Verbesserung brachte eine erfreuliche Kosteneinsparung von rund 70'000 Franken.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat die Zonenkonformität der Anlagen im Wald festgestellt.

2.3 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 450'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beim Bund beitragsberechtigten Kosten einen Bundesbeitrag von ebenfalls 30 % in Aussicht gestellt.

2.4 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat am 14. September 1976 resp. 3. Februar 1977 die Anmerkung "Bodenverbesserung (Wegebau)" bei den betroffenen Grundstücken eingetragen. Diese sind durch die neuen Anmerkungen gemäss § 19 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12) zu ersetzen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12) sowie § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das von der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg eingereichte Projekt "Ausbau der Hofzufahrt Lindenmatt-Rieden" mit zugehörigem Kostenverteiler wird im Sinne der Erwägungen und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.3 Bei sämtlichen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.4 Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei 2 Sätze bereinigter Pläne der im Waldareal liegenden Bauten und Anlagen zuzustellen.
- 3.5 Die Detailabsteckung der im Waldareal liegenden Wegbauten sowie der dafür erforderlichen Bauflächen ist unter Beizug des Kreisförsters vorzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch sonst irgendwelche Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 3.6 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Waldflächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.

- 3.7 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.8 Im Bereich von rutschgefährdeten Gebieten sind offene Baugruben oder Böschungen gegen den Zutritt von Regenwasser zu schützen. Anfallendes Hangwasser ist mit Sickerleitungen zu fassen, darf jedoch nicht punktuell in den Rutschhang versickert werden. Die Ergebnisse der vorgesehenen geotechnischen Baubegleitung sind zu Händen des Amtes für Umwelt zu dokumentieren.
- 3.9 Der PAK-Gehalt des rückzubauenden Strassenbelages ist zu überprüfen. Teerhaltiger Belag mit mehr als 5'000 mg/kg darf nicht im Kaltmischverfahren vor Ort wiederverwendet werden.
- 3.10 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/boden/244_mb_01.pdf umfassend zu berücksichtigen.
- 3.11 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.12 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 450'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 135'000 Franken bewilligt.
- 3.13 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2012 gewährt.
- 3.14 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird gestützt auf § 19 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft beauftragt, die Anmerkung "Ausbau Hofzufahrt Lindenmatt-Rieden, Mitglied der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Zweckentfremdungsverbot, Bewirtschaftungspflicht, Unterhaltungspflicht, Rückerstattungspflicht bis 30. September 2032" gemäss beiliegender Anmerkungsbestätigung im Grundbuch Mümliswil resp. Ramiswil einzutragen und die Anmerkung "Bodenverbesserung (Wegausbau)" vom 14. September 1976 und 3. Februar 1977 zu löschen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft schriftlich zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2) (Abt.Wald; mailto: Forstkreis; mailto: Forstrevier)

Amt für Finanzen

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubengasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, 4710 Balsthal (mit Anmerkungsbestätigung)

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präs. Martin Bader, Vord. Bereten 547, 4717 Mümliswil

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn